

Rudolf Schnabl/Andreas Rassinger

Die Lieferantenerklärung auf Basis des UZK

**Praxishandbuch über das
Informationsverfahren
für Produktion und Handel von
präferenziellen Ursprungswaren**

**Mit praxisgerechten Erläuterungen,
Graphiken & Beispielen**

4., aktualisierte Auflage



Vorwort

Für die Produktion (Kumulierung) und den Handel von präferenziellen Ursprungswaren sind die **Lieferantenerklärung (LE)** bzw. die **Langzeitlieferantenerklärung (LLE)** das rechtlich vorgesehene Informationsverfahren. LE und LLE sind keine Präferenznachweise, sondern Belege für die Ausstellung oder Ausfertigung von Präferenznachweisen für präferenzielle Ursprungswaren, die letztendlich aus dem freien Verkehr der EU in ein Partnerland der EU ausgeführt oder von einem Partnerland der EU in die EU eingeführt werden sollen.

Nur wenn **LE oder LLE für alle Stationen der Lieferkette** vorliegen, können bei einem späteren Export **Zollvorteile** genutzt werden. Die Ausstellung und Handhabung von LE und LLE führen in der Praxis zu zahlreichen Fragen, Schwierigkeiten und erheblichen Kosten. Dieses Buch soll Ihnen eine **schnelle und korrekte Handhabung der LE und LLE** ermöglichen und auch wichtige Informationen darüber geben, wann z.B. eine LE oder LLE nicht erforderlich ist.

Bezüglich LE und LLE sind viele **Voraussetzungen** zu erfüllen, aber sie kommen nicht alle in jedem Einzelfall zur Anwendung. Die Ausführungen in diesem Buch sollen daher eine **rasche Orientierung** ermöglichen, wobei es wichtig ist zu unterscheiden, ob jemand eine LE oder LLE als **Produzent** oder **Händler** ausstellt oder ob jemand eine LE oder LLE als **Käufer (Kunde)** entgegennimmt bzw. welche Möglichkeiten für einen **Spediteur** bestehen. In der Praxis werden sich unter anderem nachfolgende Fragen ergeben, die in diesem Buch beantwortet werden:

- Was ist eine LE bzw. LLE?
- Muss eine LE bzw. LLE ausgestellt werden?
- Welche LE bzw. LLE ist im Einzelfall erforderlich?
- Wann ist die Angabe des Kumulierungsvermerkes erforderlich?
- Gibt es auch LE bzw. LLE bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft?
- Kann die Aufbewahrung der Belege in elektronischer Form erfolgen?
- Wann benötigt man ein Auskunftsblatt INF 4?
- Sind Vordrucke erforderlich und wo erhältlich man diese?
- Abkürzungen der EU und Partnerländer bzw. Präferenzzonen?
- Konsequenzen bei zu Unrecht ausgestellten LE bzw. LLE?

Wien, April 2023

*Rudolf Schnabl
Andreas Rassinger*

A. Grundsätzliches

A.1 Grundwissen über die Präferenzmaßnahmen der EU

Das Verstehen der Präferenzmaßnahmen der EU (Ursprungsregeln) ist jedenfalls eine Grundvoraussetzung für den Wirtschaftsbeteiligten, wenn er vom Zollvorteil, der sich aus der Präferenzursprungseigenschaft einer Ware ergibt, profitieren will. Zum Erwerb dieser Kenntnisse bietet beispielsweise der Kitzler Verlag spezielle Seminare für Warenursprung und Präferenzen sowie das Praxishandbuch „Warenursprung & Zollpräferenzen in der Praxis“ an.

Zukünftige Präferenzmaßnahmen der EU (neue Abkommen) bzw. Änderungen in bestehenden Abkommen der EU können auch den FINDOK-Arbeitsrichtlinien auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) entnommen werden.

A.2 Wirtschaftsbeteiligte

Bei den Wirtschaftsbeteiligten kann es sich um den Lieferanten (Produzent und/oder Händler), den Käufer (Kunden) oder den Spediteur handeln, für die im Einzelnen jeweils zu beachten ist:

Produzent

Der Produzent ist derjenige, der den Ursprung einer Ware für die jeweilige Präferenzmaßnahme durch Produktion und Kalkulation beurteilen und beweisen kann. Er ist somit der erste in der Lieferkette, der LE (Lieferantenerklärungen), LLE (Langzeitlieferantenerklärungen) oder Präferenznachweise ausstellen kann. Dabei legt er fest, in welchen Warenverkehren die Ware EU Ursprung erzielt. Im Text der LE bzw. LLE wird dies mit dem Wortlaut „Ursprungserzeugnisse der EU sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit z.B. Chile, Serbien, Schweiz ... entsprechen“ zum Ausdruck gebracht.

Händler

Ein Händler kann LE, LLE und Präferenznachweise nur dann ausstellen, wenn er im Besitz **gültiger Vornachweise** (LE, LLE oder Präferenznachweis) ist. Er kann aber nur das Ursprungsland und die Präferenzverkehre weitergeben, die in den Vornachweisen angeführt sind. Das Hinzufügen von weiteren Präferenzverkehren (Länder) in LE bzw. LLE oder das Ausstellen von Präferenznachweisen in Länder, welche nicht von den Vornachweisen erfasst sind, ist unzulässig.

Käufer (Kunde)

Ein Käufer (Kunde) benötigt LE oder LLE nur dann, wenn er in weiterer Folge als Produzent oder Händler für Waren fungiert, welche aus der EU exportiert werden sollen. Nur bei der LLE sind Name und Anschrift des Käufers anzugeben. Zu beachten ist, dass der Lieferant die Pflicht hat den Käufer umgehend zu informieren, wenn die LLE im Gültigkeitszeitraum für die gelieferten Waren nicht mehr gilt.

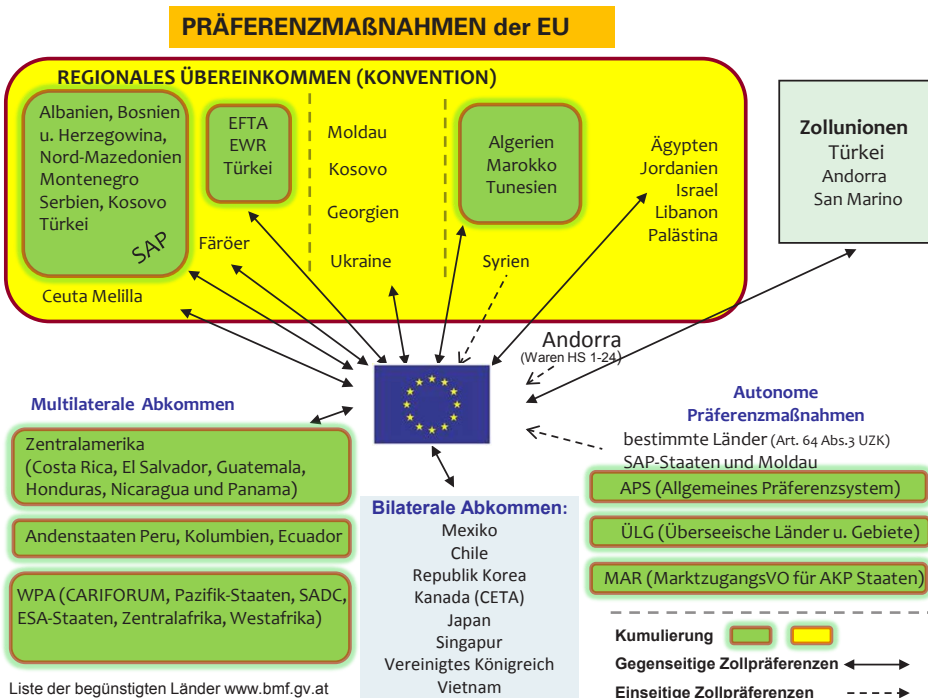
Spediteur

Die Ausstellung von LE und LLE ist für den Spediteur grundsätzlich (außer er ist selbst Teil des Rechtsgeschäftes, z.B. verkauft seinen gebrauchten LKW) nicht möglich, da eine Vertretung im Lieferantenerklärungssystem nicht vorgesehen ist. Eine Vertretungsmöglichkeit (Vollmacht) durch den Spediteur besteht nur bei den zollamtlich bestätigten Präferenznachweisen. Im Falle einer Vertretung eines in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Ausführers benötigt der Spediteur eine LE dieses Ausführers und diese ist dem bestätigenden Zollamt vorzulegen.

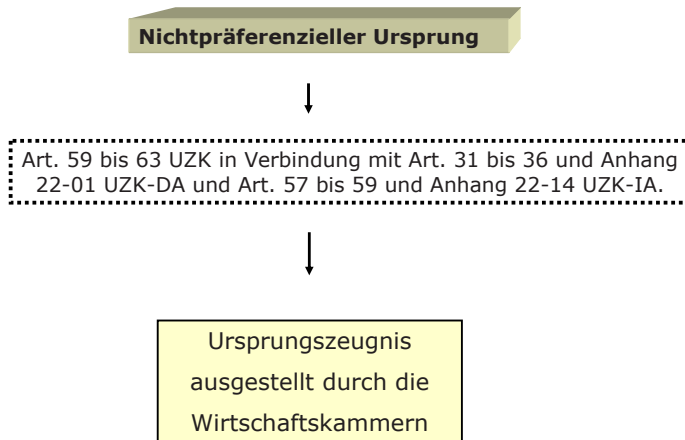
A.3 Bereiche des Warenursprungs

Im weltweiten Außenhandel gibt es für Waren folgende drei relevante Ursprungsbereiche, die untereinander grundsätzlich keine Berührungspunkte haben:

■ Präferenzierter Warenursprung



■ Nichtpräferenziieller Ursprung (auch handelspolitischer Ursprung genannt)



■ Ursprung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht („Made in ...“, „Produced in ...“)

Die Ausführungen in diesem Buch betreffen nur den präferenziiellen Warenursprung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (siehe Abschnitt B) und im grenzüberschreitenden Warenverkehr (siehe Abschnitt C) im Rahmen der Präferenzmaßnahmen der EU.

Die LE bzw. LLE können gegebenenfalls auch für die Bestimmung des nichtpräferenziiellen Ursprungs herangezogen werden, wenn im Rahmen des Exportgeschäftes Ursprungszeugnisse von den Wirtschaftskammern ausgestellt werden sollen. Nähere Informationen dazu können der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich (www.wko.at – Suchbegriff: „Ursprungszeugnisse“) entnommen werden.

A.4 Zollvorteil und rechtliche Verpflichtung

Der präferenziielle Ursprung von Waren ist in allen Präferenzmaßnahmen der EU (Abkommen und autonome Begünstigungen) Grundlage für den zollbegünstigten bzw. zollfreien Warenverkehr. Für Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft, die sich im freien Verkehr der EU befinden, werden in Unternehmen täglich LE und LLE ausgestellt. Nur wenn LE bzw. LLE für alle Stationen der Produktions- und Lieferungskette vorliegen, können bei einem späteren Export aus der EU Präferenznachweise ausgestellt werden, um damit Zollvorteile im Importland zu nutzen.

Es besteht aber keine zollrechtliche Verpflichtung, LE oder LLE bzw. Präferenznachweise auszustellen, um am Präferenzsystem der EU teilzunehmen. Die Ent-

scheidung obliegt dem Wirtschaftsbeteiligten, wobei abzuwägen sein wird, ob der erzielte Zollvorteil (begünstigte Zollsätze bzw. Null-Zollsätze) den firmeninternen Verwaltungsaufwand rechtfertigt.

A.5 Lieferant, Unterschrift, Ort und Datum

Der Lieferant kann jeder Wirtschaftsbeteiligte (siehe Punkt 2 dieses Abschnittes) sein, ist aber unabhängig von der Rechnungslegung immer derjenige, der tatsächlich liefert und die Angaben in der LE oder LLE beweisen kann.

Lieferantenerklärungen sind vom Lieferanten handschriftlich zu unterzeichnen. Werden sowohl die Lieferantenerklärung als auch die Rechnung elektronisch erstellt, so können sie elektronisch authentisiert werden, oder der Lieferant kann sich gegenüber dem Ausführer oder dem Wirtschaftsbeteiligten schriftlich verpflichten, die volle Verantwortung für jede Lieferantenerklärung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

Für eine derartige Verpflichtungserklärung sind keine Formvorschriften vorgesehen und diese werden von der Zollverwaltung grundsätzlich auch nicht geprüft. Wie die Wirtschaftsbeteiligten die Abgabe der Lieferantenerklärung untereinander regeln, bleibt demnach ihnen überlassen.

Unabhängig davon, ob eine Lieferantenerklärung handschriftlich unterschrieben wurde oder nicht, muss neben der Angabe des Ortes und des Datums die verantwortliche Person und deren Stellung in der Firma erkennbar sein.

A.6 Vertretung (Vollmacht)

In allen Präferenzmaßnahmen der EU ist eine Vertretung (Vollmacht) nur bei zollamtlich bestätigten Präferenznachweisen vorgesehen. Bei Nachweisen (wie z.B. die Erklärung auf der Rechnung), die von Ausführern im Rahmen der sogenannten Selbstzertifizierung (ohne zollamtliche Bestätigung) erstellt werden, ist keine Vertretung zulässig. Die Lieferantenerklärungen sind auch im Rahmen dieser Selbstzertifizierung zu erstellen und daher ist keine Vertretung zulässig. Demnach hat der Lieferant selbst die Lieferantenerklärung abzugeben und ist letztendlich auch dafür verantwortlich.

A.7 Kennzeichnung der von Lieferantenerklärungen erfassten Waren

Eine Lieferantenerklärung kann auch dann ausgestellt werden, wenn nicht alle von einer Lieferung erfassten Waren Ursprungserzeugnisse sind. Gilt eine Lieferantenerklärung nicht für alle gelieferten Waren, so ist jedoch unmissverständlich zu benennen oder zu kennzeichnen, welche Waren Ursprungserzeugnisse sind.

Beispiele: „nur die in der Rechnung mit „*“ bezeichneten Waren“, „nur die in der Rechnung mit „EU“ gekennzeichneten Waren“, „nur die in der Rechnung in Spalte „X“ mit „*“ bezeichneten Waren“.

A.8 Ursprungserzeugnisse und Ursprungsland

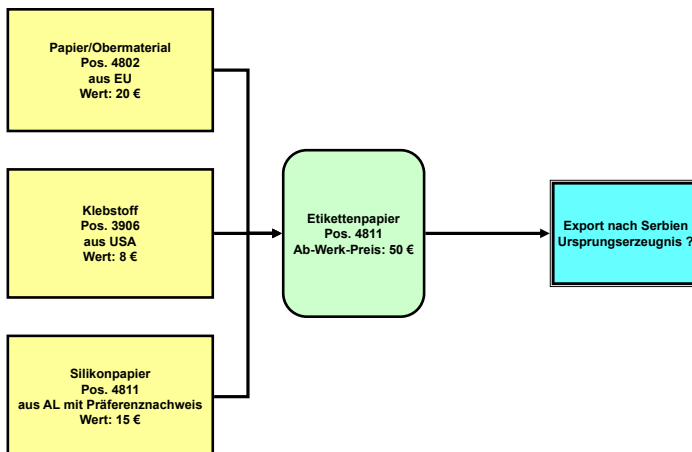
Ursprungserzeugnisse

Ursprung kann nur durch vollständige Erzeugung, durch ausreichende Be- oder Verarbeitung oder durch Kumulierung mit Ursprungswaren erzielt werden, woraus sich auch das Ursprungsland ergibt. Das Verbringen einer Ware in den freien Verkehr (Verzollung) bzw. der Handel von Waren hat auf den ursprungsrechtlichen Charakter einer Ware keinen Einfluss.

Entscheidend ist bei der Ursprungsbeurteilung zumeist, ob im Rahmen der je nach Präferenzmaßnahme geforderten „Ausreichenden Be- oder Verarbeitung“ Vormaterialien mit (im Rahmen der unterschiedlichen Kumulierungsmöglichkeiten) oder ohne Ursprung verwendet werden können bzw. ob idente Listenregeln vorliegen.

Das nachfolgende Beispiel zeigt, dass bei gleicher Produktionsweise wegen unterschiedlicher Kumulierungsmöglichkeiten eine EU-Ware (z.B. Etikettenpapier) zwar eine Ursprungware im Warenverkehr mit Serbien, aber keine Ursprungware im Warenverkehr mit Chile ist.

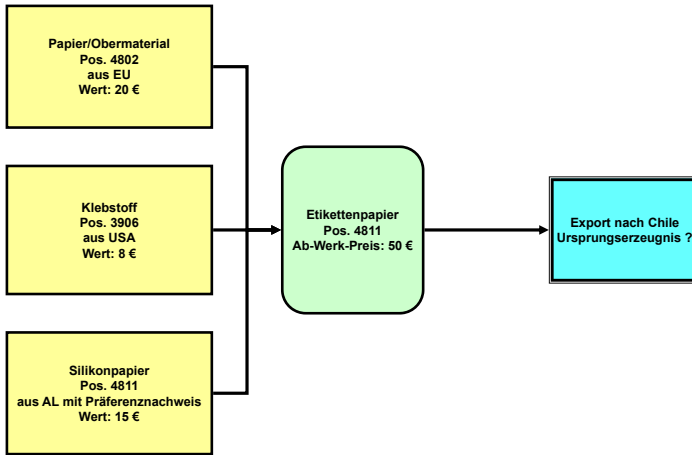
Beispiel für Export nach Serbien:



Listenregel: Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware.

Das Vormaterial aus Albanien erfüllt nicht die vorgenannte Listenregel. Aufgrund des Abkommens EU mit Serbien ist eine Kumulierung mit anderen Westbalkanstaaten zulässig und die erzeugte Ware **hat Ursprung EU im präferenziellen Warenverkehr mit Serbien** durch Anwendung der Kumulierung.

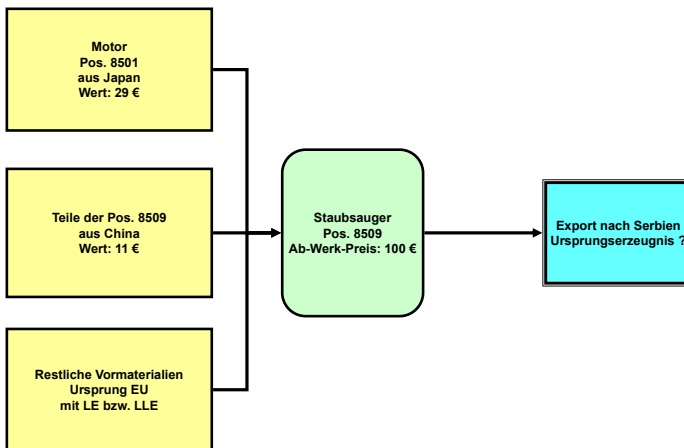
Beispiel für Export nach Chile:



Listenregel: Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware.

Das Vormaterial aus Albanien erfüllt nicht die vorgenannte Listenregel. Aufgrund des Abkommens EU mit Chile ist keine Kumulierung mit anderen Staaten (bilaterales Abkommen) zulässig und die erzeugte Ware hat **keinen präferenziellen Ursprung** EU im Warenverkehr mit Chile.

Das nachfolgende Beispiel zeigt, dass bei gleicher Produktionsweise wegen **unterschiedlicher Listenregeln** eine EU-Ware (z.B. Staubsauger) zwar Ursprungware im Warenverkehr mit Chile, aber keine Ursprungware im Warenverkehr mit Serbien ist.

Beispiel für Export nach Serbien:

Listenregel: **Spalte 3:** Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.

Spalte 4: Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.

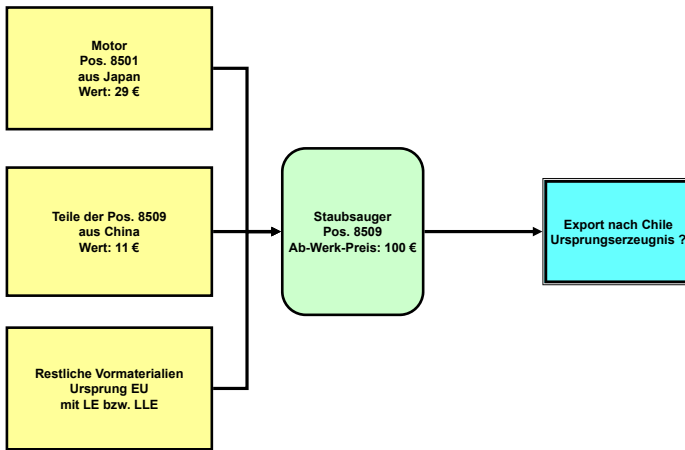
Wenn in Spalten 3 und 4 der Ursprungsliste Listenregeln aufscheinen, besteht für den Produzenten eine Wahlmöglichkeit.

Beurteilung nach Spalte 3: Das Wertkriterium 40 v.H. des Ab-Werk-Preises ist für die beiden drittländischen Vormaterialien (Motor aus Japan und Teile aus China) zwar eingehalten, jedoch erfüllt das chinesische Vormaterial die Bedingung „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus **Vormaterialien (HS 8509) derselben Position wie die hergestellte Ware (HS 8509)**“ nicht.

Beurteilung nach Spalte 4: Das Wertkriterium 30 v.H. des Ab-Werk-Preises ist für die beiden drittländischen Vormaterialien (Motor aus Japan und Teile aus China) nicht eingehalten.

Die erzeugte Ware (HS 8509) erzielt weder nach Spalte 3 noch nach Spalte 4 präferenziellen Ursprung EU im Warenverkehr mit Serbien.

Beispiel für Export nach Chile:



Listenregel: Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.

Im Gegensatz zum Abkommen EU – Serbien ist im Abkommen EU – Chile keine Alternativregel (Spalte 4 der Ursprungsliste) vorgesehen.

Das Wertkriterium 40 v.H. des Ab-Werk Preises ist für die beiden drittländischen Vormaterialien (Motor aus Japan und Teile aus China) eingehalten. Die erzeugte Ware (HS 8509) erzielt daher präferenziellen Ursprung EU im Warenverkehr mit Chile.

Ursprungsland

Für die Angabe des Ursprungslandes kommen nur die EU oder ein Partnerstaat im Rahmen der Präferenzmaßnahmen der EU in Betracht. Die Angabe kann auch mittels des 2-stelligen ISO ALPHA Codes erfolgen (z.B. EU für die Europäische Union, AL für Albanien). Die Angabe des Ursprungslandes muss immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Partnerland bzw. den jeweiligen Partnerländern stehen (siehe auch nachfolgenden Punkt).

Bei der Ausstellung von Lieferantenerklärungen (und auch bei den Präferenznachweisen) ist, sofern nicht die vollständige Bezeichnung „Europäische Union“ verwendet wird, ausschließlich von den Abkürzungen „EU“, „EEC“, „CEE“ oder „CE“ Gebrauch zu machen.

Hinweis

Die ISO-ALPHA-Codes „EC“ und „EG“ sind für Ecuador bzw. Ägypten vorgesehen und können als Abkürzungen für die Europäische Union nicht verwendet werden.

Für die Erfüllung der Ursprungsregeln sind die Mitgliedsstaaten der EU als ein Land anzusehen. Dies führt dazu, dass in der Lieferantenerklärung als Ursprungsland stets EU anzugeben ist. Die Angabe eines Mitgliedsstaates alleine ist nicht zulässig. Es spricht jedoch nichts dagegen neben der Angabe EU auch einen Mitgliedsstaat anzuführen.

Erläuterung

Die EU Mitgliedsstaaten gelten in allen Präferenzmaßnahmen für die Erfüllung der Ursprungsregeln als ein Land. Eine Ware ist daher Ursprungsware der EU, wenn die für sie vorgesehene Ursprungsregel in einem Mitgliedsstaat oder auch mehreren Mitgliedsstaaten erfüllt worden ist.

Außerdem dürfen Lieferantenerklärungen für Waren abgegeben und anerkannt werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis in den freien Verkehr der EU überführt worden sind. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem im jeweiligen Partnerstaat ausgestellten Vor-Präferenznachweis. Als Nachweis kommen in derartigen Fällen nur die Verzollungsunterlagen des Importeurs in Betracht.

Hinweis

Für Waren, welche sich nicht im freien Verkehr der EU befinden und wieder ausgeführt werden sollen, ist das in den jeweiligen Präferenzmaßnahmen vorgesehene Verfahren über die Ausstellung von Ersatzpräferenznachweisen anzuwenden.

A.9 Partnerstaat bzw. Partnerstaaten

Ob eine Ware als ein präferenzielles Ursprungserzeugnis (siehe vorherigen Punkt) anzusehen ist, hängt davon ab, ob die Ware die Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit einem Partnerstaat bzw. mehreren Partnerstaaten der EU erfüllt.

Im Handel zwischen den Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer- Präferenzursprungsregeln sind zwei oder mehr Systeme von Ursprungsregeln anwendbar und der Präferenzursprung der Waren kann nach einem System oder mehreren Systemen von Ursprungsregeln bestimmt werden.

Welches System angewandt wurde, ist in der Lieferantenerklärung zum Ausdruck zu bringen (Details siehe nachfolgenden Pkt. A.9.2). Die Angabe des Partnerstaates oder der Partnerstaaten kann auch mittels des 2-stelligen ISO ALPHA Codes erfolgen (z.B. CH für die Schweiz, AL für Albanien).

Wenn in den Rechtsgrundlagen Partnerstaaten in einer Ländergruppe zusammengefasst sind, kann auch die dort rechtlich angeführte Bezeichnung verwendet werden. Derzeit betrifft dies nachfolgende Ländergruppen:

- APS: Allgemeines Präferenzsystem für Entwicklungsländer
- CAF: Länder im karibischen Raum, sogenanntes CARIFORUM
- ESA: Staaten des östlichen und des südlichen Afrika
- EWR: Europäischer Wirtschaftsraum – Norwegen, Island, Liechtenstein und die EU
- MAR: Market Access Regulation – Wirtschaftspartnerabkommen mit Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raumes (AKP)
- ÜLG: Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der EU
- WPS: West-Pazifik-Staaten
- CAM: Zentralamerika.

Für die Zuordnung einzelner Staaten zu diesen Ländergruppen findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen eine Liste der begünstigten Länder (siehe www.bmf.gv.at Pfad: Zoll/Für Unternehmen/Ursprung und Präferenzen).

Bei Angabe von mehreren Partnerstaaten bzw. Ländergruppen ist jedenfalls darauf zu achten, ob auch in allen Fällen präferenzzieller Ursprung erzielt wurde. Im Hinblick auf unterschiedliche Ursprungsregeln und unterschiedliche Kumulierungsmöglichkeiten ist Ursprung „EU“ nicht automatisch (ausgenommen eine Ware wird durch „Vollständige Erzeugung“ hergestellt) in allen Präferenzmaßnahmen der EU gegeben.

Demnach ist z.B. eine EU-Ursprungsware im Warenverkehr der EU mit Serbien nicht automatisch auch eine EU-Ursprungsware im Warenverkehr der EU z.B. mit Chile, beziehungsweise auch umgekehrt (siehe Punkt 8 – Ursprungserzeugnisse).

A.9.1 Sonderfall Abkommen EU mit Japan

Im Ursprungsnachweis (Erklärung zum Ursprung) ist anzugeben, wie der präferenzzielle Ursprung tatsächlich erzielt wurde. Hierbei sind folgende Codes vorgesehen:

„A“ für ein Erzeugnis nach Art. 3.2 Abs. 1 Buchstabe a (vollständig gewonnen oder hergestellt)